

Privatrecht II

Klausur vom 17. Juni 2014

Die 89jährige verwitwete Brunhilde (B) erfreut sich bester Gesundheit, als sie beschliesst, ihr Testament über ihr beachtliches Vermögen zu errichten. Zu diesem Zweck setzt sie sich an ihre Schreibmaschine und verfasst folgendes Schriftstück: *„Testament: Ich, Brunhilde Hollweg, geb. am 23.12.1925, setze meinen Enkel Nicolas zum Alleinerben ein. Meine Kinder Heinrich, Louise und Sophia sollen enterbt sein, weil sie mich seit 1976 nicht mehr besucht haben.“* Sie unterzeichnet das Schriftstück handschriftlich und legt es in ihre Handarbeitsschublade. Zur Feier dieses denkwürdigen Augenblicks setzt sie sich mit einem Cognac auf das Sofa und schaut sich ihr Lieblingsbild von Ferdinand Hodler (1853-1918) an, das rosa Berge mit einem Sonnenuntergang zeigt. B hat das um 1890 entstandene Bild im Jahre 1953 von ihrer Mutter geerbt. Wie schon ihre Mutter hält sie es für ein Original des bekannten schweizer Meisters.

B wird aus ihrem Nickerchen durch ihre dreizehnjährige Nachbarin Yasemin (Y) geweckt. Y wohnt seit ein paar Monaten mit ihrer Mutter, die sich von ihrem Mann getrennt hat, nebenan und hat B als eine Art „Ersatzgrossmutter“ in ihr Herz geschlossen. Als Y nach einem kleinen Imbiss wieder gehen will, hält B sie zurück: *„Liebes Kind – sollte ich einmal nicht mehr sein, so freue ich mich, wenn Du den Hodler bekommst! Du bist ja die einzige, die ihn verdient“*. Y hüpfert davon und ruft schon im Weggehen: *„Aber ja doch! Danke! Erst einmal hoffe ich, dass Du noch möglichst lange lebst...“*.

B verstirbt zwei Wochen später in der Nacht vom 25. November 2011 unter Hinterlassung ihrer Kinder Heinrich (H), Louise (L) und Sophia (S) sowie des Enkels Nicolas (N), Heinrichs Sohn. Am Abend zuvor hat B noch Yasemins Mutter Isabella (I) um Hilfe beim Bettenmachen gebeten. Dabei hat B der I auch von ihrem Geschenk an Y erzählt. B hat der I das Versprechen abgenommen, dass diese sich darum kümmern werde, dass Y das Bild bekomme, wenn B versterbe. Da I diejenige ist, die B am Mittag des 26. November 2011 findet, ergreift diese – in Erinnerung an die Worte der B – den Hodler und nimmt ihn mit in die eigene Wohnung. Dort findet das Bild einen Ehrenplatz über dem Bett im Zimmer der Y.

1. Nachdem das Testament gefunden ist, erheben die Kinder H, L und S Klage gegen den N ebenso wie gegen Y vertreten durch I. H, L und S meinen, das Testament der B sei ungültig, weshalb sie gesetzliche Erben der B seien. Von Y verlangen sie Herausgabe des Bildes, weil die Schenkung der B ungültig sei und kein wirksamer Eigentumserwerb vorliege. Auch habe I „unrechtmässig gehandelt“, als sie das Bild aus der Wohnung der B entfernte.

Wie ist die Rechtslage?

2. Anfang Mai 2012 schliessen alle beteiligten Parteien des Erbschaftsstreits einen aussergerichtlichen Vergleich. Der Vergleich sieht vor, dass N das Bild verkaufen und der Erlös zwischen allen geteilt werden soll. Mit Xaver (X) ist rasch ein zahlungskräftiger Käufer gefunden. Im Verkaufsdokument zwischen N und X vom 15. Juni 2012 wird die Bedeutung des Hodler für die B ebenso erwähnt wie die Überzeugung der Mutter der B, dass es sich um einen „echten Hodler“ handele. X lässt das Gemälde, das er zu Anlagezwecken erworben hat, sogleich begutachten. Leider kommt das Gutachten des Hodler-Experten vom 23. August 2012 zu dem Ergebnis, dass es sich mit „an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ nicht um einen Hodler handele. Das enttäuschende Ergebnis dieses Gutachtens teilt X dem N bereits am 25. August 2012 mit, wobei er um eine „schnelle Lösung des Problems“ bittet. Als N keinerlei „Lösung“ vorschlägt, erhebt X am 17. September 2013 Klage gegen N auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 2,5 Mio CHF. In der Klageschrift heisst es: *„X fühlt sich vor allem getäuscht; als Anlageobjekt ist der falsche Hodler vollkommen untauglich; hätte X das gewusst, hätte er niemals den Kauf abgeschlossen.“* In seiner Klageerwiderng erhebt N die Einrede der Verjährung.

Wie ist die Rechtslage?

NB:

Art. 2 Abs. 1 des Kulturgütertransfersgesetzes in Kraft getreten am 1.6.2005 bestimmt: „Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört.“

Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 lautet: „Im Sinne dieses Übereinkommens gilt als Kulturgut das (...) Gut, das folgenden Kategorien angehört: (...) i) Bilder, Gemälde und Zeichnungen, die ausschliesslich von Hand auf irgendeinem Träger und in irgendeinem Material angefertigt sind (ausgenommen industrielle Entwürfe und handverzierte Manufakturwaren) (...)“.